

In der zwölften Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt festgelegte Innenstadtbereiche und publikumsträchtige Orte

1. Die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) besteht nach §§ 2, 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV in Einkaufszentren und auf folgenden Straßen und Plätzen:

- a) Zeil einschließlich der Hauptwache und der Konstabler Wache, Liebfrauenstraße und Liebfrauenberg, Ziegelgasse einschließlich dem der Öffentlichkeit gewidmeten westlichen Vorplatz der Kleinmarkthalle, Neue Kräme, Paulsplatz und Römerberg, Große Bockenheimer Straße, Biebergasse, Goethestraße und Schillerstraße;
- b) Kaiserstraße und Kaisersack;
- c) Leipziger Straße von der Adalbertstraße bis zur Basaltstraße;
- d) Bergerstraße vom Bornheimer Fünffingerplätzchen (Ringelstraße) bis zur Höhenstraße;
- e) Königsteiner Straße von der Kasinostraße/dem Dalbergkreisel bis zur Bolognarostraße.

Als Grenze aufgeführte Straßen sind bis zur Straßenmitte in den Bereich einbezogen.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außenrestaurants. Soweit in der Allgemeinverfügung auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Als publikumsträchtige Orte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV werden bestimmt:

- Grünflächen: Grüneburgpark, Günthersburgpark, Anlagenring (Wallanlagen), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafenpark, Bruno-Asch-Anlage, Bereich des Goetheturms, Kurfürstenplatz
- Straßen und Plätze: Friedberger Platz, Luisenplatz, Matthias-Beltz-Platz, der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache, Opernplatz, Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle, Schäfergasse, Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz, Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper, Kaisersack, Kaiserstraße, Bahnhofsvorplatz, Taunusstraße, Münchener Straße, Elbestraße, Moselstraße, Niddastrasse, Allerheiligenstraße, Zeil/Konstablerwache, Rathenauplatz, Goetheplatz, Rossmarkt, Römerberg, Paulsplatz und der Neuen Altstadt, Schönplatz, Berger Straße von Friedberger Anlage bis Einmündung Gronauer Straße mit Merianplatz, Bornheimer Fünffingerplätzchen und Bornheimer Uhrtürmchen, Höchster Bahnhof mit Vorplatz/ Bruno-Asch-Anlage, Königsteiner Straße im Bereich der Fußgängerzone,

Schweizer Platz, Südbahnhof mit Vorplatz und Diesterwegplatz, Galluswarte, Leipziger Straße

- Alt-Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteiner Straße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit in der Allgemeinverfügung auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.